

## Inhalt

### Thema des Monats

- Wenn das Leitprodukt zum Feigenblatt mutiert

### Wissenswertes

- Neue Mindestlöhne in der Abfallwirtschaft
- Anhörung zum Korruptionsregister
- TED verbessert Sicherheit in EU-Internetanwendungen
- Korruptionswahrnehmungsindex 2012
- Berlin: Neuer Handlungsleitfaden zur Verwaltungsvorschrift "Umwelt und Beschaffung" (VwVBU)
- Wettbewerb fördert nachhaltige Beschaffung in Deutschlands Kommunen
- Erklärung des 3. Bonner eVergabe-Dialogs

### Recht

- OLG Düsseldorf steckt rechtlichen Rahmen für Konzessionsvergaben ab

### International

- Europa I: EU-Konzessionsrichtlinie steht vor der Endfassung
- Europa II: Viertes Eisenbahnpaket für Wettbewerb auf Europas Gleisen
- Liechtenstein: Aufträge gehen selten ins Ausland
- UN I: Neues Kodierungssystem für Produkte und Dienstleistungen
- UN II: Das Beschaffungswesen der UNESCO

### Aus den Bundesländern

- Bundeslandübergreifend: Tariftreue auf dem Vormarsch
- Baden-Württemberg: Bauwirtschaft boomte in 2012
- Sachsen: Neues Landesvergabegesetz
- Thüringen: Positive Ausschreibungszahlen

### Neues von den Auftragsberatungsstellen

- BMWi betraut die Auftragsberatungsstellen mit Gutachten

### Veranstaltungen

Für öffentliche Auftraggeber:

14. März 2013: Vergaben von freiberuflichen Leistungen (national und nach VOF)

Für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber

16. April 2013: Vergaberechtliche Entscheidungen 2012

Externe Veranstalter

6. März 2013 Fachgespräch Nachhaltige Beschaffer

21. - 23. März 2013 Europäische Konferenz zu Innovation



## Thema des Monats

---

### **Wenn das Leitprodukt zum Feigenblatt mutiert**

Leistungsbestimmungsrecht versus Produktneutralität

#### **Wie es in der Praxis ist**

Im Zusammenhang mit dem Gebot der produktneutralen Ausschreibung werden oft Fehler gemacht. Dabei kann es sein, dass die Vergabestelle überzeugt ist, dem Gebot der Produktneutralität durch Bezeichnung eines Leitprodukts mit dem Zusatz gleichwertig nachzukommen. Zur Begründung wird angeführt, dass der Bieter jederzeit ein anderes, gleichwertiges Produkt anbieten könne. Im anderen Fall hat die Vergabestelle objektiv einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, ausnahmsweise produktspezifisch auszusprechen. Dennoch fügt sie den Zusatz „oder gleichwertig“ an, weil sie sich unsicher ist und das Gebot nicht verletzen möchte.

#### **Der Grundsatz der Produktneutralität**

Das Gebot der Produktneutralität findet man in Art. 23 Abs. 8 RL2004/18/EG, weitgehend gleichlautende Formulierungen in den Vergabeordnungen: Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, etc. verwiesen werden, wenn dadurch Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Absätzen 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; sie sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Dieses Gebot ist Ausfluss des Wettbewerbsgrundsatzes und des Verbots der Diskriminierung.

#### **Der Grundsatz der Bestimmung des Leistungsgegenstands**

Von Bedeutung ist ebenfalls der Grundsatz, dass der Auftraggeber den Leistungsgegenstand zu bestimmen hat. Das OLG Düsseldorf weist in einer Vielzahl von im Tenor gleichlautenden Entscheidungen darauf hin (zuletzt 1. August 2012 Verg. 10/12 „Warnsystem“), dass die Phase der Leistungsbestimmung dem Vergabeverfahren zeitlich vorgelagert ist.

#### **Beide Grundsätze gemeinsam oder alleine?**

Eine Unvereinbarkeit der beiden Grundsätze liegt nach Auffassung des OLG Düsseldorf nicht vor. Die Lösung liegt in der Schlussfolgerung, dass die Beschaffungsfreiheit bei Durchführung des Vergabeverfahrens durch das Gebot der Produktneutralität begrenzt wird. Allerdings gibt es Gründe, die eine Ausnahme von dem Gebot der Produktneutralität rechtfertigen können und die die Definition des Art. 23 RL bereits enthält.

#### **Autonomie des Auftraggebers wird gestärkt**

In der Entscheidung von 27. Juni 2012 zum Thema „Fertigspritzen mit abnehmbarer Kanüle“ stärkt das OLG Düsseldorf die **Autonomie** des Auftraggebers (VII Verg 7/12). Der Auftraggeber hatte sich entschieden, Fertigspritzen auszuschreiben, für die er eine bestimmte technische Anforderung festlegte. Seine Rechtfertigung waren medizinische Erwägungen, insbesondere die notwendige Entscheidungsfreiheit des Arztes, das richtige Spritzenbesteck für den jeweiligen Patienten zu wählen. Das hat das OLG Düsseldorf als sachlichen Rechtfertigungsgrund gelten lassen und die Beschwerde eines Unternehmens abgewiesen, das darin die Verletzung der Produktneutralität und eine unzulässige Einschränkung des Wettbewerbs rügte. Das Gericht weist erneut darauf hin, dass der Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht habe, das der eigentlichen Ausschreibung vorgelagert ist. Zwingend fordert das OLG Düsseldorf allerdings, dass die sachlichen Erwägungen auftragsbezogen sind.

### **Die Grenze der Beschaffungsfreiheit wird durch den Grundsatz der Produktneutralität markiert**

Dieser Grundsatz kennt zwei Ausnahmegruppen: **Sachliche Rechtfertigungsgründe** ergeben sich unter anderem aus der Nutzung der Sache, aus technischen Zwängen aber auch aus unverhältnismäßig höheren Kosten für die Ersatzteilverhaltung oder Schulungsaufwand bei produktneutraler Beschaffung. Oft werden Leistungen zu vorhandenem Bestand beschafft. Allen Fällen ist gemeinsam, dass der Zusatz „oder gleichwertig“ nicht nur überflüssig, sondern geradezu irreführende Spielräume bei den Bietern suggeriert und zu Angeboten führen könnte, die wegen unzulässiger Änderung am Leistungsverzeichnis aus formalen Gründen ausgeschlossen werden müssten. Der **Zusatz** ist daher in diesen Fällen **unzulässig**.

Ein sogenanntes „**Leitprodukt**“ darf benannt werden, wenn der deutsche Wortschatz, europäische/nationale Normen und ähnliches nicht ausreichen, mit allgemein verständlichen Worten den Leistungsgegenstand eindeutig und umfassend zu beschreiben. Das kommt jedoch so gut wie nie vor. Sollte dennoch einer der seltenen Fälle vorliegen, ist zwingend - und nur dann - der Zusatz „oder gleichwertig“ anzufügen. Hier trägt der **Bieter** die Beweislast für die Gleichwertigkeit seines Produkts und der **Auftraggeber** für die fehlende Gleichwertigkeit.

### **Unterschiedliche Auslegungen**

Insbesondere zwei Gerichte, OLG Jena (Verg. 2/06 „Brandlöschsystem für Anna-Amalia-Bibliothek“) und OLG Celle (Verg. 13 Verg. 1/08 „Ultra-Schall-Farbdoppler-System“) fallen durch eine vom OLG Düsseldorf abweichende Rechtsprechung auf. Sie halten eine Markterkundung für weiterhin unerlässlich und geben dem Auftraggeber auf, im Rahmen der Ausübung seines Beurteilungsspielraums inzident andere Lösungsvarianten als nicht geeignet ausschließen (und zu dokumentieren). Danach hat sich der Auftraggeber einen möglichst breiten Überblick über den Markt zu verschaffen.

Die Vergabekammern und OLGs sind sich einig, dass sie keine Nachprüfungsinstanz für die Sinnhaftigkeit der Entscheidung des Auftraggebers sind (VK Sachsen SVK/004-11 vom 22. März 2011 nachfolgend OLG Dresden WVerg 0003/11 vom 17. Mai 2011). Ein Mitbewerber kann also nicht geltend machen, die Beschaffung sei unsinnig formuliert. Dieses Risiko trägt allein der Auftraggeber, er kann nur auf die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung bestehen und darüber keine Rechte gegenüber dem Bieter geltend machen. Dieser muss nur seiner Hinweispflicht genügen. Somit bleiben die Angebote vergleichbar.

### **Verletzung der Produktneutralität**

Eine Leistung wird produktneutral formuliert; durch ein den Vergabeunterlagen beigefügtes Produktdatenblatt, das nicht anderes ist als ein neutralisiertes Datenblatt des sogenannten „Wunschprodukts“, werden die Spezifikationen derart genau gefasst, dass nur ein einziges Produkt angeboten werden kann. Gleiches gilt, wenn das Leistungsverzeichnis so präzise formuliert wird, dass nur ein Produkt/Verfahren dies erfüllen kann. Oft findet man in diesen Fällen auch Indizien, die eine unzulässige Einschränkung des Wettbewerbs unterstreichen: es geht nur ein Angebot ein, Nebenangebote sind ausgeschlossen, nur ein Bieter kann das Produkt anbieten oder es gibt keine Ausweichmöglichkeit, die Leistung anders anzubieten. Wenn diese Umgehungstatbestände vorliegen, ist das **Gebot der Produktneutralität verletzt**.

### **Tipps für Ausschreibungen**

Gibt es gute Gründe, produktspezifisch auszuschreiben, ist dies rechtssicher umzusetzen und zu dokumentieren.

- Auf den Zusatz „oder gleichwertig“ ist in der Regel zu verzichten.
- Es ist zu gewährleisten, dass der Wettbewerb unter Bietern nicht auf wenige beschränkt wird.
- Falls der Wettbewerb auf einen oder wenige Bieter beschränkt ist, ist eine Markterkundung im Vorfeld erforderlich.
- Nachprüfungen können nicht dem Zweck dienen, die Sinnhaftigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zu überprüfen.

Ansprechpartnerin zum Thema ist Frau Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen, [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de).



## Wissenswertes

---

### **Neue Mindestlöhne in der Abfallwirtschaft**

Die Bundesregierung unterstützt Mindestlöhne in bestimmten Branchen, wenn Gewerkschaften und Arbeitgeber sich darauf geeinigt haben. Der Mindeststundenlohn in der Abfallwirtschaft wird ab 1. Februar 2013 von 8,33 Euro auf 8,68 Euro angehoben. Die Rechtsverordnung verpflichtet in- und ausländische Arbeitgeber in der Abfallwirtschaft dazu, den tariflichen Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt auch für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Laufzeit der Rechtsverordnung gilt bis 30. Juni 2014. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<http://ver-und-entsorgung.verdi.de/abfallwirtschaft>

### **Anhörung zum Korruptionsregister**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wird sich am 25. Februar 2013 in einer öffentlichen Anhörung mit der Einführung eines Korruptionsregisters für die Wirtschaft befassen. Grundlage der Anhörung ist der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Entwurf eines Korruptionsregister-Gesetzes (17/11415). Öffentliche Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen sollen nach dem Willen der Fraktion Auffälligkeiten an das Register melden. Das vorgeschlagene Korruptionsregister umfasst eine Reihe von Straftaten und Verstöße im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung, wegen derer ein Unternehmen registriert werden kann. Darunter fallen Bestechung, Untreue, Preisabsprachen und Geldwäsche. Angehört werden der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Rechtsanwalt Fridhelm Marx und Rechtsanwalt Christian Lantermann. Zuhörer werden gebeten, sich im Sekretariat des Ausschusses mit vollständigem Namen und Geburtsdatum per E-Mail ([wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)) sowie der Nummer ihres Personaldokuments anzumelden. Quelle: Staatsanzeiger vom 25. Januar 2013. Weitere Informationen zum Entwurf des Korruptionsregisters finden Sie im Internet unter

[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a09/anhoerungen/19\\_Oeffentliche\\_Anhoerung/Gesetzentwurf/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a09/anhoerungen/19_Oeffentliche_Anhoerung/Gesetzentwurf/index.html)

### **TED verbessert Sicherheit in EU-Internetanwendungen**

Seit Beginn des Jahres 2013 wird der Zugang zur TED-Website in den European Commission Authentication Service (ECAS) integriert. Dieser Schritt dient der Erhöhung der Sicherheit und der Erweiterung einer Einmalanmeldung für alle EU-Anwendungen, unabhängig davon, ob diese sich auf das öffentliche Beschaffungswesen beziehen: der Nutzer muss nur einmal seine Daten eingeben, um auf alle durch den ECAS geschützten Anwendungen zugreifen zu können. Wenn Sie sich nach dieser Integration das erste Mal zum TED anmelden, können Sie Ihr Konto entweder zum ECAS „migrieren“ oder sich beim ECAS anmelden. In beiden Fällen werden Sie zur ECAS-Webseite weitergeleitet, wo Sie, sofern Sie noch nicht registriert sind, den Anweisungen zum Erhalt einer Nutzerkennung für den ECAS folgen müssen. Wenn Sie bereits über ein ECAS-Konto verfügen, können Sie auch dieses nutzen. Anschließend werden Sie zur TED-Website weitergeleitet, wo Sie Ihr altes Nutzerprofil an Ihr ECAS-Nutzerkonto anpassen können. Mehr Informationen zur Registrierung auf ECAS finden Sie unter

<http://ted.europa.eu/TED/misc/news.do>.

### **Korruptionswahrnehmungsindex 2012**

Transparency International (TI) hat den „Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)“ für das Jahr 2012 veröffentlicht. 176 Länder wurden nach der im öffentlichen Sektor - bei Beamten und Politikern - wahrgenommenen Korruption bewertet. Dänemark, Finnland und Neuseeland führen die Liste an, Deutschland findet sich auf Platz 13 (2011: Platz 14) wieder. Schlusslicht des Index bilden Afghanistan, Nordkorea und Somalia aufgrund der schwach ausgeprägten Rechenschaftspflichten für Führungspositionen und ineffektiven Strukturen der öffentlichen Verwaltung. In Deutschland kritisiert TI, dass der Bundestag bereits angekündigte Reformen zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften von Abgeordneten verschieben will. Bereits am 25. Oktober 2012 hatte die Mehrheit der Rechtsstellungskommission des Bundestages vereinbart, das aktuelle Drei-Stufen-Modell auf zehn Stufen zu erweitern. In der letzten Sitzung der Kommission wurde die Umsetzung des transparenten Modells auf die Zeit nach den Wahlen zum neuen Bundestag vertagt. Den kompletten Korruptionswahrnehmungsindex 2012 finden Sie im Internet unter

<http://www.transparency.de/Korruptionsindizes.1015.0.html>

### **Berlin: Neuer Handlungsleitfaden zur Verwaltungsvorschrift „Umwelt und Beschaffung“ (VwVBU)**

Die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX B, hat mit fachlicher Unterstützung der Berliner Energieagentur einen Handlungsleitfaden erarbeitet, der Hilfestellung zur neuen Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“ (VwVBU) gibt. Die Verwaltungsvorschrift ist zu Jahresbeginn in Berlin in Kraft getreten. Grundlage ist die in § 7 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes enthaltene Ermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Allerdings erst ab 10.000 Euro, weshalb Umweltverbände und Opposition die neue Vorschrift kritisieren. Den Handlungsleitfaden finden Sie im Internet unter

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Handlungsleitfaden.pdf>.

### **Wettbewerb fördert nachhaltige Beschaffung in Deutschlands Kommunen**

Zum sechsten Mal in Folge findet in diesem Jahr der Papieratlas-Städtewettbewerb um höchste Recyclingpapierquoten statt. Die Initiative Pro Recyclingpapier bittet alle Großstädte und kreisfreien Städte, ihre Papierverbrauchszahlen transparent zu machen, um sich für den Titel „Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ zu bewerben. Kooperationspartner des populären Papieratlas-Projektes sind der Deutsche Städtetag, das Bundesumweltministerium sowie das Umweltbundesamt. Erstmals unterstützt in diesem Jahr auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund den Wettbewerb und ruft alle die von ihm auch über seine Mitgliedsverbände vertretenen kreisfreien Städte zur Teilnahme auf. Schirmherr ist Bundesumweltminister Peter Altmaier. Ziel des Papieratlas ist es, Städte zur Verwendung von Recyclingpapier in der öffentlichen Beschaffung zu motivieren und dadurch die Akzeptanz und den Verbreitungsgrad des Ressourcen schonenden Papiers zu erhöhen. Ökologische Einspareffekte in den Bereichen Energie, Wasser und CO<sub>2</sub>-Emissionen werden ermittelt und der konkrete Nutzen, den Städte mit der Verwendung von Recyclingpapier erzielen, im Papieratlas anschaulich dargestellt. Die Siegerstädte werden im Herbst in Berlin ausgezeichnet. Im vergangenen Jahr wurden die Städte Göttingen, Bonn, Essen, Freiburg und Dessau-Roßlau für ihre vorbildlichen Leistungen geehrt. Nähere Informationen zum aktuellen Wettbewerb sind erhältlich unter

[www.papieratlas.de](http://www.papieratlas.de).

### **Erklärung des 3. Bonner eVergabe-Dialogs**

Zum Abschluss des Bonner eVergabe-Dialoges am 9. Januar 2013 beim Behörden Spiegel verabschiedeten die Teilnehmer die folgenden Thesen zur weiteren Entwicklung und Förderung der eVergabe. In diesem Jahr werden die ersten XVergabekonformen Vergabepattformen und Bieterwerkzeuge zur Verfügung gestellt. Damit haben die Bieter erstmals die Möglichkeit, einfacher mit verschiedenen Plattformen zu kommunizieren. Auf der CeBIT werden die ersten XVergabekompatiblen Lösungen auf dem Stand der Bundesbeauftragten für IT vorgestellt. Der Behörden Spiegel berichtet in der Februarausgabe ausführlich über die Bonner Dialog-Veranstaltung. In der dritten Bonner Erklärung zur eVergabe gehen die Teilnehmer von einer weiteren Zunahme elektronischer Vergabeverfahren im Jahr 2013 aus. Mehr und mehr Vergabestellen machen von der in der VOL möglichen Verpflichtung zur elektronischen Vergabe Gebrauch. Daher ermuntern die Teilnehmer des eVergabe-Dialogs alle Vergabestellen, diesen Weg einzuschlagen. Um die Verbreitung der eVergabe zu beschleunigen, ist der Fokus neben der Einführung der XVergabe auf zusätzlichen Mehrwert für Vergabestellen wie Bieter zu legen. Für die Bieterseite, die für die Nutzung der elektronischen Vergabe teilweise Kostenbeiträge erbringt, soll der zusätzliche Mehrwert vor allem durch komfortable Funktionen und Softwarequalität erreicht werden. Da es an belastbarem statistischen Material über das Vergabevolumen in Deutschland, aber insbesondere über prozentuale wie absolute Werte bei der elektronischen Vergabe, mangelt, scheint es den Teilnehmern sinnvoll, mithilfe einer einzuführenden Kennung der Vergabestellen bei Einstellung ihrer Ausschreibungen auf den digitalen Plattformen zu statistischen Erkenntnissen zu gelangen. Als erste Maßnahme könnte eine Kennung der Vergabestellen auf der Plattform des Bundes verbindlich eingeführt werden und würde so die Basis für eine Teilanalyse des Volumens der elektronischen Vergabe ermöglichen. Alle Thesen der dritten Erklärung des Bonner eVergabe-Dialogs finden Sie im Internet unter <http://www.daten.behoerderspiegel.eu/nl/nl583.pdf>.



## Recht

---

### **OLG Düsseldorf steckt rechtlichen Rahmen für Konzessionsvergaben ab**

Häufig stehen Kommunen bei der Neuvergabe vor der Frage, ob sie eine Konzession ausschreiben oder die Leistung selbst - alleine oder mit einem privaten Partner - erbringen sollen. Bei der Suche nach einem privaten Partner hilft die aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf weiter. Das OLG hat sich mit Beschluss am 9. Januar 2013 (Verg. 26/12) zu Kooperationsmodellen im Energiebereich positioniert. Acht Städte und Gemeinden im Münsterland haben in dem zu beurteilenden Fall geplant, die Elektrizitäts- und Gasnetze in ihren Gebieten selbst zu betreiben. Sie gründeten kommunale Netzgesellschaften, die gemeinsam eine interkommunale Netzgesellschaft errichteten. Die Wegenutzungsverträge - Verträge, bei denen Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung stellen und die Versorger im Gegenzug Nutzungsentgelte zahlen - laufen aus. An den demnächst stattfindenden Konzessionsausschreibungen nach § 46 EnWG will sich aktueller Entschlusslage gemäß auch die interkommunale Netzgesellschaft beteiligen. Um ihre Chancen bei Konzessionsvergaben zu stärken, suchte sie einen strategischen Partner im Wege einer Minderheitsbeteiligung (49 Prozent), der beim Betrieb der Versorgungsnetze Führungsaufgaben kaufmännischer und technischer Art übernehmen soll. Für die Auswahl des strategischen Partners hat die gemeinsame Gesellschaft ein Verhandlungsverfahren nach der Sektorenverordnung eingeleitet. Zuschlagskriterien waren unter anderem die Sicherheit der Netzübernahmen, die Rendite des Gesamtprojekts und die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen. Das OLG Düsseldorf hat mit dem Beschluss die für förmliche Vergabeverfahren aufgestellten Grundsätze auf die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen übertragen. Öffentliche Auftraggeber müssen demnach berücksichtigen, dass ein europaweites Ausschreibungsverfahren notwendig wird, wenn Bestandteile des Gesamtauftrags oberhalb der EU-Schwellenwerte (400.000 Euro für Sektoraufträge) liegen. Festgestellt hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf zudem, dass Bieter auch bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen einer Hinweispflicht auf vergaberechtliche Verstöße im Wettbewerbsverfahren obliegen.

Praxistipp: Öffentliche Auftraggeber, die über Rekommunalisierung nachdenken, sollten die Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts prüfen. Bieter müssen darauf achten, dass eine Hinweispflicht bei erkennbaren Rechtsverletzungen besteht. Die Kommunen sollten die Bieter in den Vergabe- beziehungsweise Wettbewerbsunterlagen über die Hinweispflicht aufklären. Den Beschluss finden Sie im Internet unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2013/VII\\_Verg\\_26\\_12\\_Beschluss\\_20130109.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2013/VII_Verg_26_12_Beschluss_20130109.html).



## International

---

### **Europa I: EU-Konzessionsrichtlinie steht vor der Endfassung**

Am 24. Januar hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe (COM 2011/0897) grundsätzlich zugestimmt. Als nächstes stehen die Trilog-Verhandlungen an. Dabei müssen sich das Parlament, die Kommission und der Rat auf eine Endfassung der Richtlinie einigen. Im Kern geht es um transparentere Regeln, wenn solche Konzessionen von Stadtwerken vergeben werden, die nach einer teilweisen oder vollen Privatisierung bereits Marktakteure sind. Kommunale Eigenbetriebe, wie in Deutschland gewöhnlich aktiv, sind nicht Gegenstand des EU-Gesetzes. Gegen die Pläne der EU-Kommission haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Kommunaler Unternehmen in Deutschland gewendet. Sie fordern, alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie herauszunehmen. In die gleiche Richtung geht die Europäische Bürgerinitiative Right 2 Water, bei dem sich EU-Bürger gegen eine weitere Liberalisierung der öffentlichen Wasserversorgung verwahren. Über die Position der kommunalen Interessenvertreter informiert der Artikel „Kommunale Spitzenverbände kritisieren EU-Entwurf zu Konzessionen“ im Staatsanzeiger vom 25. Januar 2013. Zur Initiative Right 2 Water informiert der Bericht „Der Wasserdruck steigt“ in der Stuttgarter Zeitung vom 14. Februar 2013.

Weitere Informationen über den Entscheidungsablauf finden Sie im Internet unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011PC0897:DE:NOT>.

### **Europa II: Viertes Eisenbahnpaket für Wettbewerb auf Europas Gleisen**

Die EU-Kommission hat am 30. Januar 2013 das vierte Eisenbahnpaket vorgestellt. Damit hat die EU-Kommission die Weichen für mehr Wettbewerb, eine bessere Qualität und erschwingliche Preise auf Europas Schienen gestellt. Eine zentrale Zulassungsstelle, die Öffnung des nationalen Schienenpersonenverkehrs ab 2019 und die scharfe Trennung von Netz und Betrieb sind die wichtigsten Forderungen der EU-Kommission, damit Europas Bahnverkehr innovativ, effizient und wirtschaftlich wird. Weitere Informationen zum Eisenbahnpaket der EU finden Sie im Internet unter

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/11130\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/11130_de.htm).

### **Liechtenstein: Aufträge gehen selten ins Ausland**

Bei nationalen Ausschreibungen für Bauaufträge wurden bis zu 96 Prozent an Bieter aus Liechtenstein vergeben. In der aktuellen Auftragsstatistik der Fachstelle öffentliches Auftragswesen sind für das Jahr 2012 insgesamt 860 einzelne Auftragsvergaben erfasst, die durch das Land Liechtenstein vergeben wurden. Insgesamt vergab das Land Liechtenstein eine Auftragssumme von CHF 32.749.402. Davon wurden 87 Prozent an liechtensteinische Bieter erteilt. Die restlichen Aufträge gingen an Unternehmen aus der Schweiz, den Niederlanden, Island, Deutschland und Österreich. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<http://www.umweltruf.de/news/111/news3.php3?nummer=13010492>



### **UN I: Neues Kodierungssystem für Produkte und Dienstleistungen**

Die Beschaffungsplattform der Vereinten Nationen „United Nations Global Marketplace“ (UNGM) hat seit 5. November 2012 ein neues Kodierungssystem. Produkte und Dienstleistungen werden jetzt nach dem United Nations Standard Products and Services Codes (UNSPSC-Codes) klassifiziert. Auch für alle auf dem UNGM veröffentlichten Ausschreibungen werden die neuen Codes verwendet. Unternehmen, die sich nach dem alten System auf dem UNGM registriert haben, sollten ihre Codes überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten. Zwar wurden die alten Codes automatisch in das neue Format umgewandelt, aufgrund der neuen Codestruktur kann es aber passieren, dass nicht alle Codes korrekt erfasst wurden. Es kann auch vorkommen, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung im neuen System nicht mehr vorhanden ist. Weitere Informationen zum neuen Kodierungssystem der UN finden Sie im Internet unter

<http://www.gaccny.com/index.php?RDCT=705fe70ec73409460bbe>

Zur zentralen Beschaffungsplattform United Nations Global Marketplace finden Sie Informationen unter

<http://www.gaccny.com/index.php?RDCT=d0f22841249c23d2bef5>.

### **UN II: Das Beschaffungswesen der UNESCO**

Die UNESCO kauft jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von etwa 250 Millionen US-Dollar. 70 Prozent des gesamten Beschaffungsvolumens geht an Dienstleistungsanbieter. Der Bedarf besteht einerseits bei der Umsetzung von UNESCO-Projekten in den Bereichen Erziehung/Bildung, Kultur, Natur-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaft sowie Kommunikation und Information. Andererseits benötigt die UNESCO auch Waren und Dienstleistungen für den eigenen Betrieb. Hier werden vor allem Informationstechnologie, Gebäudeunterhaltung und Sanierung sowie Seminarorganisation, Studien, Evaluationen und Übersetzungen nachgefragt. Consultants sollten sich direkt im sogenannten Roster of Consultants im Internet registrieren lassen unter

<http://www.unesco.org/roster/>.

Lieferanten gehen zur Registrierung über den UNGM im Internet

<https://www.ungm.org/>.



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bundeslandübergreifend: Tariftreue auf dem Vormarsch**

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe geben die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Bieter den Ausschlag. Darüber hinaus verlangen zwölf Bundesländer die Einhaltung von Tariftreue. Dies verpflichtet den Auftragnehmer, seinen Beschäftigten ein bestimmtes Entgelt zu zahlen. Dabei verlangen die meisten der geltenden Tariftreuegesetze die Einhaltung der tariflichen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Diese deklaratorischen Tariftreueerklärungen verstoßen nach herrschender Meinung nicht gegen europäisches Recht. Einige Bundesländer verlangen auch im Personennahverkehr Tariftreue. Dort sind die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich, so dass eine konstitutive Tariftreueerklärung vorliegt. Rechtlich möglich ist das, weil im Verkehrssektor noch keine vollständige Dienstleistungsfreiheit herrscht und das „Rüffert-Urteil“ keine Anwendung findet. Allerdings ist strittig, ob Bundesländer für Bereiche der öffentlichen Auftragsvergabe, in denen das AEntG nicht einschlägig ist, einen Mindestlohn vorschreiben sollen. Die Vergabegesetze verfolgen dabei stets dieselbe Grundidee: Die Lohnuntergrenzen sollen fairen Wettbewerb ohne Lohndumping gewährleisten. Für welche Branchen die Tariftreue gilt, ist unterschiedlich geregelt. Unterschiede gibt es zudem beim Schwellenwert, ab dem eine Tariftreuepflicht gilt, und bei der Pflicht, einen allgemeinen Mindestlohn einhalten zu müssen. Ohne Tariftreue werden öffentliche Aufträge derzeit nur in Baden-Württemberg (noch), Bayern, Sachsen-Anhalt und in Sachsen vergeben. In Baden-Württemberg will die Landesregierung dies ändern, in Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung im Oktober 2012 eine Tariftreuepflicht beschlossen. Sie wird Anfang 2013 in Kraft treten. Quelle: Gewerkschaftsspiegel Nr. 4 des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln mit einer Übersicht über die verschiedenen Tariftreuregelungen in den Bundesländern unter

<http://www.iwkoeln.de/de/infodienste/gewerkschaftsspiegel/archiv/beitrag/99030?highlight=vergabekriterium>.

### **Baden-Württemberg: Bauwirtschaft boomte in 2012**

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg blickt zufrieden auf das zurückliegende Jahr. Mit Ausnahme des Öffentlichen Baus konnten alle Sparten zulegen. Insgesamt setzte die Baubranche im Land bis Ende November 2012 rund 10,5 Milliarden Euro um, im Vergleich zum Vorjahr ein Plus um 2,1 Prozent. Den höchsten Umsatzzuwachs erzielte der Wirtschaftsbau mit einem Plus von 9,4 Prozent. Allerdings zeichnen sich im produzierenden Gewerbe erste Bremsspuren ab, was sich zeitversetzt auch auf diese Bausparte auswirken könnte. Relativ stabil zeigte sich im vergangenen Jahr der Wohnungsbau. Beklagenswert ist die Entwicklung im Öffentlichen Bau. Zwischen Januar und November 2012 rutschten die Umsätze um 6,4 Prozent ins Minus. Den stärksten Einbruch gab es mit -22,3 Prozent im Öffentlichen Hochbau. Immerhin hat der Bund vor Weihnachten ein Infrastrukturbeschleunigungsprogramm über 750 Millionen Euro für 2013 und 2014 auf den Weg gebracht. Dieses sieht für Baden-Württemberg jedoch lediglich die Forcierung laufender Neubauvorhaben und dringend notwendiger Neubauprojekte vor. Mittel für weitere Erhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der seit Jahren diskutierte 6-spurige Ausbau des Nadelöhrs am Alaufstieg lässt damit weiter auf sich warten. Positiv bewertet die baden-württembergische Bauwirtschaft die momentane Auftragsituation. Bis November 2012 lagen die Auftragseingänge um 18,1 Prozent über dem Vorjahresniveau, was auf eine gute Auslastung der Betriebe in den kommenden Monaten hoffen lässt. Mit 26 Prozent mehr Aufträgen war auch hier der Wirtschaftsbau Spitzenreiter. Die Zahl der Beschäftigten stieg um 1,4 Prozent und damit im Jahresschnitt auf 87.783. Die weitere baukonjunkturelle Entwicklung für 2013 schätzt der Verband optimistisch ein. Die Pressemitteilung der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. vom 30. Januar 2013 finden Sie im Internet unter [http://www.fachverband-bau.de/2013/01/30/2012\\_war\\_ein\\_starkes\\_Jahr\\_fuer\\_die\\_Bauwirtschaft/966,11](http://www.fachverband-bau.de/2013/01/30/2012_war_ein_starkes_Jahr_fuer_die_Bauwirtschaft/966,11).

### **Sachsen: Neues Landesvergabegesetz**

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2013 das neue Landesvergabegesetz beschlossen. Das Gesetz wurde von 23 auf elf Paragraphen verschlankt und entbeht der Durchführungsverordnung. So sind sogenannte vergabefremde Aspekte, wie soziale und ökologische Auflagen nicht verpflichtend. Genau geregelt ist im neuen Gesetz, ab welchen Auftragswerten Widersprüche geprüft werden können. So führt die Landesdirektion Sachsen zukünftig Prüfungen bei den Vergaben der kreisangehörigen Gemeinden durch. Für die freihändige Vergabe gelten neue Werte, sie wurden einheitlich auf 25.000 Euro hochgesetzt. Die Eignungsprüfung wird erleichtert, da nur noch die Unterlagen und Angaben gefordert werden sollen, die „durch den Auftrag gerechtfertigt“ sind. Weitere Informationen zum Landesvergabegesetz in Sachsen finden Sie im Internet unter [http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/bild/News/\\_SaechsVergabeG\\_beschlossen.pdf](http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user_upload/bild/News/_SaechsVergabeG_beschlossen.pdf).

### **Thüringen: Positive Ausschreibungszahlen**

Nachdem das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge 2011 in Kraft getreten ist, haben sich die Ausschreibungszahlen auf der zentralen Vergabeplattform im Jahr 2012 fast verdoppelt. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt begrüßt die positive Entwicklung, kritisiert aber gleichzeitig die noch unzureichende Veröffentlichung durch die kommunalen Vergabestellen. Im vergangenen Jahr sind auf der zentralen elektronischen Vergabeplattform Thüringens insgesamt 886 Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 250 Millionen Euro publiziert worden. Der Gesamtauftragswert stieg damit um mehr als das Doppelte - im Jahr 2011 betrug er noch 120 Millionen Euro. Auch die Anzahl der Ausschreibungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 400. „Allerdings ist zu bemängeln, dass gerade kommunale Auftraggeber diese Plattform bislang nur in geringem Maße nutzen“, so der IHK-Chef. Grund hierfür sei eine Vorschrift im Thüringer Vergabegesetz. Nach der sind nur staatliche Auftraggeber wie Landesbehörden verpflichtet, öffentliche Ausschreibungen auf dem Thüringer Vergabeportal anzukündigen. Für Kommunen bestehe diese Verpflichtung nicht. „Eine Publizitätspflicht sollte deshalb auch für alle anderen öffentlichen Auftraggeber, wie Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gelten. Damit könnte künftig eine noch größere Transparenz bei der Auftragsvergabe in Thüringen erreicht werden“, stellt Grusser fest. Die Pressemitteilung der IHK Erfurt finden Sie im Internet unter [http://www.erfurt.ihk.de/servicemarken/presse/Die\\_IHK/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen\\_2013/223\\_0370/Thueringer\\_Vergabeplattform\\_stark\\_nachgefragt.html](http://www.erfurt.ihk.de/servicemarken/presse/Die_IHK/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2013/223_0370/Thueringer_Vergabeplattform_stark_nachgefragt.html).



## Neues von den Auftragsberatungsstellen

---

### **BMWi betraut die Auftragsberatungsstellen mit Gutachten**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA) am 28. Januar 2013 den Zuschlag für die Erarbeitung eines Gutachtens erteilt. Unterstützt werden sie dabei von der BearingPoint Unternehmensberatung und Orrick Rechtsanwälte. Mit dem Gutachten sollen Anwendungsfragen zum vergaberechtlichen Gebot der Losaufteilung geklärt werden. Im Zentrum des Auftrages steht die Frage, wie die öffentlichen Beschaffungsstellen die einschlägige Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen rechtssicher und mit Blick auf den vom Gesetzgeber angestrebten Schutz mittelständischer Unternehmen in der Praxis umsetzen können. Anja Theurer, Sprecherin der StKA, gab dies in der Pressemitteilung vom 28. Januar 2013 bekannt. Ziel des Gutachtens sei es, den Vergabestellen eine praktische Handreichung für den Umgang mit dieser schwierigen Thematik zu geben. Die zunehmende Zahl an Entscheidungen der Vergabekammern und Oberlandesgerichte dazu zeige die große Bedeutung in der Vergabepraxis. Weitere Informationen erhalten Sie über die Sprecherin der StKA ([anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)).



## Veranstaltungen

---

### **Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für Vergabestellen**

#### **Vergaben von freiberuflichen Leistungen (national und nach VOF)**

Seminar

Neben den klassischen Vergaben im Baubereich oder Beschaffungswesen treten immer mehr auch die Vergaben an freiberufliche Berater, Gutachter oder die klassischen Ingenieurbüros auf. Das Seminar beschäftigt sich mit der Aufstellung der erforderlichen Vergabeunterlagen und der praxisnahen Durchführung des entsprechenden Vergabeverfahrens. Die Teilnehmer lernen dabei auch die Besonderheit dieser Vergaben gegenüber der VOL oder VOB kennen - die Verhandlungspflicht. Es werden dabei praxisorientierte Hinweise zu den Fallbeispielen der Teilnehmer gegeben. Die Tätigkeiten dieser Experten als Berater der öffentlichen Hand und die damit gegebene Beeinflussung wichtiger Entscheidungen geben diesen Vergaben nachhaltige Hebelwirkung für das Handeln der öffentlichen Hand.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart

Datum: 14. März 2013

Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 5. März 2013

Teilnahmeentgelt: 200 Euro

Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 119997

## **Veranstaltungen für Unternehmen und für Vergabestellen**

### **Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 - EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern**

Die vergaberechtliche Rechtsprechung hat auch im vergangenen Jahr wieder wichtige Ergebnisse erbracht. Viele Entscheidungen sind zu den neuen Vergabeordnungen ergangen. So sei nur auf die Rechtsprechung zum ungewöhnlichen Wagnis bei VOL/A-Vergaben hingewiesen oder auf den Themenkreis der Nebenangebote. Daneben gab es wichtige Präzisierungen zur Definition von Dienstleistungskonzessionen und den Gestaltungsspielräumen bei der Leistungsbeschreibung. Der BGH hat sich zu Unterschwellenvergaben und zur Rückforderung von Zuwendungen geäußert. Diese und viele weitere Themen werden in der Veranstaltung dargestellt und zur Diskussion gestellt.

Veranstalter: forum vergabe e.V., Berlin, in Zusammenarbeit der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg  
Veranstaltungsort: Handwerkskammer Region Stuttgart  
Datum: 16. April 2013  
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Teilnahmeentgelt: Für Mitglieder des forum vergabe e.V.: 220 Euro  
Für Nichtmitglieder: 280 Euro  
Anmeldung: info@forum-vergabe.de

### **Veranstaltungen externer Organisationen**

#### **Fachgespräch "Nachhaltige Beschaffer"**

Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung steht die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen im Büro, beim Bau öffentlicher Einrichtungen und auch als Bioschmierstoffe. Informationen zu energiesparender Beleuchtung und ein Grundlagenvortrag zur Nachhaltigen Beschaffung runden den Themenbereich ab.

Veranstalter: C.A.R.M.E.N. e.V.  
Veranstaltungsort: Nürnberger Rathaus  
Datum: 6. März 2013  
Anmeldung: <http://www.carmen-ev.de/infothek/presse/aktuell/398-nachhaltige-beschaffung-oekologische-aspekte>

#### **Europäische Konferenz zu Innovation durch nachfrageorientierte öffentliche Beschaffung**

Die Zenit GmbH, Partner im Enterprise Europe Network, veranstaltet eine Konferenz zu nachfrageorientierter öffentlicher Beschaffung. Im Rahmen dieser Konferenz erhalten die Teilnehmer Informationen über Unterstützungsmaßnahmen zur Implementierung der „vorkommerziellen Auftragsvergabe (Pre-commercial Procurement – PCP)“ und der „Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen (Public Procurement of Innovative Solutions – PPI)“, aus erster Hand von Vertretern der EU-Kommission und aus Mitgliedstaaten. Die Konferenzsprache ist Englisch.

Veranstalter: Zenit GmbH  
Veranstaltungsort: Landesvertretung NRW in Berlin  
Datum: 21. und 22. März 2013  
Informationen: <http://www.frp.nrw.de/frp2/en/fpa/evt/aga/?v=777>